

bei Überschreitung der Tagesmenge

0,50 MDN je m³ der Überschreitung bei Abnehmern mit einer Tagesmenge bis 2 000 m³ und

1 MDN je m³ der Überschreitung bei Abnehmern mit einer Tagesmenge über 2 000 m³;

bei Überschreitung der Monatsmenge
1 MDN je m³ der Überschreitung.

Ist eine Tagesmenge vereinbart, ist für die Überschreitung der Monatsmenge keine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Tagesmenge um nicht mehr als 4% und die Monatsmenge um nicht mehr als 2 % überschritten wird.

Anstelle der vorstehenden Sätze beträgt die Vertragsstrafe bei Überschreitung des Anschlußwertes oder der Brenndauer bei Straßenbeleuchtungsanlagen das 3fache des Preises der abgenommenen Mehrmengen.

(3) Für Minderlieferung und -abnahme von Gas sind, soweit sie innerhalb einer Toleranz von 4 % erfolgen, keine Vertragsstrafen zu berechnen. Bei Vorliegen besonderer Abnahmeverhältnisse kann eine höhere Toleranz vereinbart werden.

§20

Vertragsstrafen bei Verletzung des Wärmeliefervertrages

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die vereinbarte Wärmemenge nicht liefert, in Höhe von 30 % des Preises der nicht gelieferten Gcal,
- b) den festgelegten Zustand des Wärmeträgers nicht einhält, in Höhe von 8% des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Wärmemengen.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, als Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die vereinbarte Wärmemenge nicht abnimmt, 30 % des Preises für jede zuwenig abgenommene Gcal,
- b) in den dafür festgelegten Zeiten die vereinbarte Höchstleistung in Gcal/h überschreitet bzw. die vereinbarte Mindestleistung in Gcal/h nicht in Anspruch nimmt, den 2fachen Preis für jede zuviel bzw. zuwenig in Anspruch genommene Gcal, h,
- c) die vereinbarte Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme nicht einhält, 30 % des Preises für jede Gcal, die abweichend von der vereinbarten Änderungsgeschwindigkeit entnommen wurde, mindestens jedoch den Preis für 1 Gcal/d,
- d) Kondensat nicht kontinuierlich in der vereinbarten Menge zurückliefert, den für außerplanmäßig nicht zurückgeliefertes Kondensat geltenden Preis für jede zuwenig zurückgelieferte t Kondensat.

(3) Für Minderlieferung und Mehr- oder Minderabnahme von Wärme innerhalb einer Toleranz von 3 %

sind keine Vertragsstrafen zu berechnen. Bei Vorliegen besonderer Abnahmeverhältnisse kann eine höhere Toleranz vereinbart werden.

§21

Umfang der Schadensersatzpflicht des EVB und Schadensanzeige des Abnehmers

(1) Die Schadensersatzpflicht des EVB gegenüber dem Abnehmer erstreckt sich bei Elektroenergieleistungen mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferungen mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärmelieferungen mit Abweichungen vom vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung und Einschränkung der Lieferungen auf den Personen- und Sachschaden und beschränkt sich für den sonstigen Vermögensschaden je Schadensfall

- a) bei einem monatlichen Rechnungsbetrag für die entsprechende Energielieferung des Vormonats bis 10 000 MDN auf 2000 MDN,
- b) bei einem monatlichen Rechnungsbetrag über 10 000 MDN auf 10% des Rechnungsbetrages des Vormonats, wobei jedoch bis zur Höhe von 2000 MDN der sonstige Vermögensschaden voll zu ersetzen ist.

Soweit bei Gas- und Wärmelieferungen Qualitätsabweichungen auftreten, welche zusammenhängend länger als einen Tag anhalten und die gleiche Ursache haben, hat der EVB dem Abnehmer bis zu 10 % des sonstigen Vermögensschadens zu ersetzen.

(2) Der Abnehmer hat dem EVB den eingetretenen Schaden unter Angabe von Art, Ort, Tag und Zeit unverzüglich anzuzeigen. Beweismittel zur Feststellung der Schadensursachen sind bis zur Nachprüfung durch den EVB sicherzustellen.

§22

Unberechtigte Entnahme von Energie

(1) Als unberechtigte Entnahme gelten

- a) die Entnahme von Energie vor Anbringung, unter Umgehung, Beeinflussung oder unzulässiger Belastung der Verrechnungsmeßeinrichtungen,
- b) die Entnahme von Energie aus einer gesperrten oder nicht genehmigten Abnehmeranlage oder für eine nicht genehmigte Erweiterung,
- c) bei Wärmelieferungen eine nicht vereinbarte Entnahme des Energieträgers aus dem Primärkreis oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreislauf,
- d) eine sonstige unzulässige Entnahme von Energie.

(2) Bei unberechtigter Entnahme gemäß Abs. 1 ist an den EVB die unberechtigt bezogene Energie unter Zugrundelegung der Tarifpreise für die gesamte Zeit der unberechtigten Entnahme und eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Betrages zu bezahlen, der für die unberechtigt entnommene Energie in Ansatz gebracht wurde. Ist die Gesamtzeit nicht festzustellen, so ist mindestens die gemäß Absätzen 3, 4 und 5 zu ermittelnde Energiemenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für mindestens 6 Monate zu berechnen. Für die Zeit der unberechtigten Entnahme bereits bezahlte kWh, m³ oder Gcal sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.